
Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben¹

(Änderung vom 26. April 2023)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011² wird wie folgt geändert:

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 3
Bemessungsgrundlagen

¹ Die Steuern für leichte Personenwagen, leichte Motorwagen und Kleinbusse mit Verbrennungsmotor werden nach der Leistung in Kilowatt (kW) und dem Gesamtgewicht, jene für rein batterieelektrische oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge dieser Arten nach dem Gesamtgewicht bemessen.

³ Für die übrigen Fahrzeugarten ist das Gesamtgewicht für die Besteuerung massgebend.

§ 9 Überschrift, Abs. 1 und 2 sowie 3 und 4 (neu)
Besteuerung nach Leistung über Gesamtgewicht oder nach Gesamtgewicht

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) über Gesamtgewicht besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = \frac{\text{Leistung}^{0.9}}{\text{Gesamtgewicht}^{0.05}} \times \text{Steuerindex}$$

² Die jährlichen Steuern für rein batterieelektrische oder wasserstoffbetriebene Fahrzeuge, die nach dem Gesamtgewicht besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = (\text{abgestuftes Gesamtgewicht} \times \text{Ansatz}) \times \text{Steuerindex}$$

Gesamtgewicht nach Stufen

	Ansatz
a) bis 2000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.16
b) bis 2500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.21
c) bis 3000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.26
d) bis 3500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 0.31

Das massgebende Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

³ Der Steuerindex beträgt 7.125 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 9a Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) oder nach Gesamtgewicht besteuert werden, sind nach folgender Formel zu berechnen:

Steuerbetrag = (Grundsteuer + Zuschläge) × Steuerindex

² Der Steuerindex beträgt 0.75 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

§ 15 Abs. 2

² Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.4 Punkten vom Dezember 2022 (Basisindex Dezember 2020 = 100 Punkte).

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Roger Brändli
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 27-6.

² SRSZ 782.300.